

Allgemeine Lieferbedingungen (Stand: Mai 2023)

1. Allgemeines

1.1 Die vorliegenden Lieferbedingungen gelten für alle Verträge über den Verkauf und die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen.

1.2 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Lieferbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

1.3 Unsere Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben.

1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Minderung, Rücktritt), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben.

1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Lieferbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Auch unsere Produktverzeichnisse, Muster, Preislisten und dergleichen stellen keine verbindlichen Angebote dar.

2.2 Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot.

2.3 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von drei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

2.4 Die Annahme erklären wir entweder durch eine schriftliche Bestellbestätigung oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden.

2.5 Die zur Bestellbestätigung gehörenden Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben geben nur Annäherungswerte wieder und sind nicht verbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2.6 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir jederzeit unsere Rechte, insbesondere Eigentums-, Urheber- und alle sonstigen Nutzungs-, Vervielfältigungs- oder Verwertungsrechte. Der Kunde darf sie Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche Zustimmung zugänglich machen. Kommt kein Vertrag zustande, sind sämtliche Unterlagen auf Verlangen an uns zurückzugeben.

3. Lieferung und Gefahrübergang

3.1 Der voraussichtliche Liefertermin wird in der Bestellbestätigung angegeben und erfolgt unter Vorbehalt der Eigenbelieferung.

3.2 Die Lieferung erfolgt ab Werk. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Mehrkosten für einen beauftragten Expressversand und andere Sonderwünsche hinsichtlich des Versands gehen zu Lasten des Kunden.

3.3 Sofern die Anlagen von der Unbescheiden GmbH geliefert werden, erfolgt die Lieferung bis Baustelle ebener Erde. Sofern die Lieferung und Montage der Anlagen durch die Unbescheiden GmbH erfolgt, müssen bauseitig Hilfskräfte zur Einbringung gestellt werden.

3.4 Teillieferungen sind zulässig, sofern sie dem Kunden nicht unzumutbar sind.

3.5 Sofern nicht anders vereinbart, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald wir die Ware zur Abholung durch den Kunden bereitgestellt und ihn davon informiert haben. Der Kunde hat die Ware innerhalb von zwei Wochen während der gewöhnlichen Betriebszeiten abzuholen. Nach Ablauf dieser Frist behalten uns vor, dem Kunden die angefallenen Lagerkosten in Rechnung zu stellen, pro Woche jedoch mindestens 0,5 % des Netto-rechnungsbetrages der gelagerten Ware.

3.6 Es geht nicht zu unseren Lasten, wenn sich die Lieferung der Ware aufgrund von Umständen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat. Etwaiger Mehraufwand unsererseits ist vom Kunden zu erstatten. Eine kostenpflichtige Einlagerung gem. Ziffer 3.4 S. 3 erfolgt auch dann, wenn der Kunde bei auftragsgemäß an ihn versendeter Ware in Annahmeverzug gerät.

4. Höhere Gewalt

4.1 Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt haben wir nicht zu vertreten. Wir sind berechtigt, die betroffene Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt entsprechend, solange einer unserer Vorlieferanten Opfer von höherer Gewalt ist und sich dies auf die von uns versprochene Lieferung auswirkt. Beginn und Ende höherer Gewalt werden wir dem Kunden unverzüglich mitteilen.

4.2 Höhere Gewalt bezeichnet Umstände, die außerhalb unserer Kontrolle liegen, beispielsweise Streiks, Epidemien, Naturkatastrophen, Ausfälle der Energieversorgung oder der Infrastruktur sowie Unruhen, Terroranschläge oder Kriegshandlungen.

5. Montage

5.1 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Montage gelieferter Ware gegen gesonderte Vergütung nach Zeit- und Materialaufwand.

5.2 Zum vereinbarten Montagetermin müssen die bauseits zu erbringenden Vorleistungen soweit fortgeschritten sein, dass die Montage unbehindert und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Aus baulichen Gründen notwendig werdende Zusatzarbeiten gehen zu Lasten des Kunden.

5.3 Die für einen Funktionstest und den späteren Regelbetrieb notwendigen Strom- und Wasseranschlüsse müssen vorhanden und frei zugänglich sein. Die bauseits verlegten Leitungen haben den von uns vorgelegten Montagezeichnungen zu entsprechen. Bauliche Veränderungen am vorhandenen Strom- und Wasserinstallationsnetz können von uns nicht vorgenommen werden.

5.4 Wird die Montage durch ein Verschulden des Kunden unmöglich gemacht, erschwert oder verzögert, so trägt er die uns daraus entstehenden Mehrkosten sowie etwaige Schäden.

5.5 Der Kunde nimmt die vereinbarungsgemäß vorgenommenen Montageleistungen ab. Stehen der Abnahme hindernde Mängel entgegen, werden wir diese unverzüglich beseitigen. Nicht abnahmehindernde Mängel beheben wir im Rahmen der Gewährleistung (Ziffer 8).

5.6 Die Montageleistungen gelten auch ohne ausdrückliche Erklärung insbesondere dann als abgenommen, wenn der Kunde die montierte Ware in Betrieb nimmt, es sei denn, dies dient ausschließlich der Abnahmeprüfung, oder wenn er nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab Bereitstellung der Montageleistungen zur Abnahmeprüfung wegen nicht nur unwesentlicher Mängel die Abnahme verweigert oder begründete Vorbehalte gegen die Abnahmefähigkeit der Montageleistungen erklärt hat.

6. Kundendienst

Werden wir mit Wartungsarbeiten im Rahmen des Kundendienstes beauftragt, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die zu wartenden Anlagen bei vereinbarungsgemäßer Ankunft des Kundendiensttechnikers zugänglich sind. Eventuelle bauseitige Verkleidungen sowie andere Elemente, die den Zugang zur Anlagentechnik erschweren, müssen rechtzeitig zuvor entfernt werden. Ziffer 5.4 bis 5.6 finden entsprechende Anwendung.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

7.1 Mangels abweichender Vereinbarung gelten unsere Preise ab Werk, zzgl. Kosten für Verpackung und Transport sowie jeweils gültiger Umsatzsteuer. Die für Preise maßgebliche Währung ist Euro (€).

7.2 An in der Bestellbestätigung genannte Preise halten wir uns für vier Monate ab dem Datum der Bestätigung gebunden. Erfolgt die Lieferung der Ware vereinbarungsgemäß nach diesem Zeitpunkt oder wurde kein Preis festgelegt, gilt unser am Liefertag gültiger Listenpreis.

7.3 Verspätet sich die Lieferung der Ware aufgrund von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, und sind die unserer Kalkulation zugrundeliegenden Kosten, insbesondere für Personal, Rohstoffe und Energie, zwischen dem vereinbarten und dem tatsächlichen Liefertermin um mindestens 3 % gestiegen, behalten wir uns angemessene Preisanpassungen vor. Eine Preisanpassung werden wir dem Kunden samt Erläuterung der Hintergründe schriftlich mitteilen, bevor wir die Bestellung ausliefern.

7.4 Sofern nicht anders vereinbart, ist mit Zugang der Bestellbestätigung (Ziffer 2.4) der gesamte Rechnungsbetrag zur Zahlung fällig. Ab einem Bestellwert von € 10.000 gilt dies nur für die erste Hälfte des Rechnungsbetrags, während die zweite Hälfte des Betrags erst bei Mitteilung der Versandbereitschaft (Ziffer 3.4) fällig ist. Rechnungsbeträge für Montage- und Kundendienstleistungen sind mit Zugang der jeweiligen Rechnung fällig.

7.5 Zahlungen sind mit Eintritt des Fälligkeitsdatums ohne Abzug zu leisten.

7.6 Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie wir bei der von uns benannten Bank frei darüber verfügen können. Schecks und Wechsel nehmen wir nur erfüllungshalber und vorbehaltlich ihrer Einlösbarkeit an. Diskont und Spesen trägt der Kunde.

7.7 Mit Ablauf der Zahlungsfrist (Ziffer 7.5) kommt der Kunde in Verzug. Er schuldet uns Verzugszinsen pro Jahr in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

7.8 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

7.9 Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, sind wir zur Leistungsverweigerung und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen und unwiderruflicher Gutschrift angenommener Schecks und Wechsel aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor („Vorbehaltsware“). Besteht ein Kontokorrentverhältnis, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo zu unseren Gunsten.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, sie auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung zum Neuwert zu versichern. Die Versicherungspolice sowie den Nachweis der Bezahlung der Prämien hat uns der Kunde auf Verlangen vorzulegen. Ansprüche und Rechte aus dem Versicherungsverhältnis tritt er bereits jetzt an uns ab. Die Abtretung ist auflösend bedingt durch den vollständigen Eigentumserwerb des Kunden.

8.3 Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen, jedoch ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung und Verbindung mit anderen Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verarbeiteten Materialien zur Zeit der Verarbeitung. Entsprechendes gilt bei Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Materialien.

8.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen.

8.5 Der Kunde ist berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen, um damit seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber zu erfüllen. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, können wir die Befugnis zur Weiterveräußerung widerrufen und verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug durch uns erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinen Schuldnern die Abtretung mitteilt.

8.6 Solange der Eigentumsvorbehalt fortbesteht, darf der Kunde die Vorbehaltsware nur mit unserer schriftlichen Zustimmung einem Dritten verpfänden oder als Sicherheit übereignen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffs entstehen, übernimmt der Kunde, soweit sie der Dritte nicht ersetzt.

8.7 Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware unsere Forderungen um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen des Kunden Ware nach seiner Wahl im Umfang des darüber hinausgehenden Wertes frei.

9. Mängelgewährleistung

9.1 Wir gewährleisten, dass unsere Leistungen (Ware, Montage und Kundendienst) die vereinbarte Beschaffenheit haben. Sie sind nicht mit Mängeln behaftet, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Gefahrübergang, d.h. bei Warenlieferungen die Mitteilung der Versandbereitschaft (Ziffer 3.4), bei Montage- und Kundendienstleistungen die Abnahme durch den Kunden (Ziffer 5.5).

9.2 Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns diesen innerhalb von 14 Kalendertagen in Textform und inhaltlich so anzuzeigen, dass wir uns von dem Mangel ein Bild machen können. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Zeigt sich später ein solcher Mangel, muss die Anzeige innerhalb von fünf Kalendertagen nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch insoweit als genehmigt.

9.3 Fristgerecht angezeigte Mängel beheben wir unverzüglich im Wege der Nacherfüllung. Wir werden dazu nach unserem Ermessen entweder den Mangel beseitigen oder mangelfreie Ware nachliefern. Der Kunde hat uns die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Die Nacherfüllung umfasst nicht den etwaigen Ein- und Ausbau der Ware sowie die damit verbundenen Kosten. Ist eine Nacherfüllung zum vereinbarten Termin aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, hat er uns die mit dem vergeblichen Nacherfüllungsversuch verbundenen Kosten zu erstatten.

9.4 Beeinträchtigt der Mangel die Gebrauchsfähigkeit der Ware nur geringfügig, sind wir zur Ersparnis von Zeit und Fahrkosten berechtigt, eine geschuldete Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist mit Rücksicht auf den Zeitplan unseres Kundendienstes vorzunehmen. Anstelle der Nacherfüllung können wir dem Kunden in geeigneten Fällen auch den mangelbedingten Minderwert der Ware angemessen vergüten.

9.5 Wir können vom Kunden die aus einem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, es war für den Kunden nicht erkennbar, dass die Ware keinen Mangel hat.

9.6 Soweit der Mangel durch ein wesentliches Fremderzeugnis entstanden ist, sind wir berechtigt, unsere etwaige Haftung zunächst darauf zu beschränken, dem Kunden die Mängelgewährleistungsansprüche abzutreten, die uns gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses zustehen. Nur insoweit der Mangel nach der Inanspruchnahme des Lieferanten noch vorhanden ist, stehen dem Kunden die Rechte aus Ziffer 9.3 zu.

9.7 Werden unsere Betriebs- und Wartungshinweise nicht beachtet oder Reparaturen von nicht zertifizierten Dritten bzw. nicht mit Originalersatzteilen durchgeführt, haften wir insoweit nicht, wie der Mangel darauf beruht.

9.8 Etwaige Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr nach Gefahrübergang (Ziffer 9.1).

10. Schadensersatz

10.1 Wir haften für Schäden des Kunden, die wir vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

10.2 Für einfache Fahrlässigkeit haften wir nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut und vertrauen darf. Der Höhe nach ist diese Haftung auf den im Zeitpunkt der Verursachung typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt, pro Schadensereignis aber auf maximal 5 % des Nettoauftragswertes des schadensstiftenden Artikels.

10.3 Für offensichtliche Beschädigungen oder sonstige ohne weiteres erkennbare Beeinträchtigungen der Ware haften wir nur dann, wenn sich der Kunde den Vorbehalt etwaiger Ersatzansprüche sogleich bei Entgegennahme der Ware vom Frachtführer auf dem Frachtbrief bescheinigen lässt.

10.4 Bei Lieferverzug ist unsere Haftung auf eine Entschädigungspauschale von 0,5 % pro vollendeter Woche beschränkt, sie beträgt in jedem Fall aber nicht mehr als 5 % des Nettoauftragswertes des verspätet gelieferten Artikels.

10.5 Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

10.6 Unberührt bleibt eine Haftung für die schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

11. Rücknahme und Entsorgung nach dem ElektroG

11.1 Der Kunde stellt uns von den Verpflichtungen nach § 19 Abs. 1 S. 1 ElektroG (Rücknahme- und Entsorgungspflicht des Herstellers) und den damit zusammenhängenden Ansprüchen Dritter frei.

11.2 Verkauft der Kunde die Ware weiter, hat er den Erwerber vertraglich dazu zu verpflichten, die Ware nach Beendigung der Nutzung auf eigene Kosten entsorgen zu lassen und diese Verpflichtung im Falle neuerlichen Weiterverkaufs ebenfalls weiterzugeben. Unterbleibt diese Verpflichtung oder wird sie unwirksam weitergegeben, muss der Kunde selbst die Ware auf eigene Kosten zurücknehmen und ordnungsgemäß entsorgen lassen.

12. Datenschutz

Wir halten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Informationen des Kunden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz ein. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis (Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO).

13. Vertraulichkeit

13.1 Die Parteien werden über alle ihnen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, Stillschweigen bewahren und diese weder weitergeben noch auf sonstige Art verwerten.

13.2 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht, wenn die betreffende Information aufgrund des Beschlusses eines Gerichts, der Anordnung einer Behörde oder eines Gesetzes offen zu legen ist. Die derart verpflichtete Partei wird die andere Partei unverzüglich von der Offenlegung unterrichten und die Informationen so offenlegen, dass die Vertraulichkeit soweit wie möglich gewahrt bleibt.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Erfüllungsort für alle Leistungen (Lieferungen und Zahlungen) ist unser Geschäftssitz in Baden-Baden.

14.2 Gerichtsstand ist Baden-Baden. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Wohn- oder Geschäftssitz des Kunden zu klagen.

14.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14.4 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein bzw. werden oder eine an sich notwendige Bestimmung nicht enthalten sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien bemühen sich, in diesem Fall eine einvernehmliche Regelung zu finden.